

# ZH\_OBERGERICHT SB140228 vom 6. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140228](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140228)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140228 du 6 novembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140228 del 6 novembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss und Urteil der Kammer vom 2. September 2013 wurde einer- seits die Rechtskraft von Teilen des die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ betreffenden Urteils des Bezirksgerichts Dietikon vom 13. April 2012 (Urk. 140) festgestellt sowie wurden andererseits die Beschuldigten diverser De- likte schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 207 S. 48ff.). Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ (persönlich) erhob gegen das Urteil der Kammer bundesrechtliche Be- schwerde in Strafsachen beim Bundesgericht, zog diese jedoch wieder zurück (Urk. 228). Mit Urteil vom 5. Mai 2014 hob das Bundesgericht auf Beschwerde der Anklagebehörde hin das Urteil der Kammer "in Bezug auf die Qualifikation des Raubes vom 9. Februar 2010" (und somit konsequenterweise auch der Strafzu- messung der Tatbeteiligten) auf und wies die Sache (im zitierten Umfang) zur neuen Entscheidung an die Kammer zurück (Urk. 234 S. 10). Der eingangs zitier-

- 15 - te Beschluss der Kammer vom 2. September 2013 blieb vom bundesgerichtlichen Entscheid zur Gänze unbetroffen. Nicht betroffen vom bundesgerichtlichen Entscheid und damit rechtskräftig sind sodann sämtliche Absätze des Schuldpunktes betreffend jeden der Beschuldigten mit Ausnahme des jeweiligen zweiten Absatzes (Urteil der Kammer Dispositiv- Ziffern 1., 2. und 3.), der Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände (Disposi- tiv-Ziffer 9. sowie die Kostenregelung (Dispositiv-Ziff. 10. und 11.). Von der Anklagebehörde im zweiten Berufungsverfahren nicht angefochten (Urk. 256) und damit ebenfalls rechtskräftig ist sodann der Verzicht auf den Widerruf bedingter Vorstrafen der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffern 7. und 8.).

### E. 1.1

Die Kammer hat im ersten Berufungsverfahren den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ in Abgeltung eines qualifizierten Raubes und qualifizierter räuberischer Erpres- sung, eines einfachen Raubes und einfacher räuberischer Erpressung sowie mehrfacher Sachbeschädigung und Hausfriedensbrüche mit 9 Jahren Freiheits- strafe bestraft (Urk. 207 S. 52f.). Allseits anerkanntermassen ist er heute – nebst den weiteren Delikten – statt für einfachen Raub und einfache räuberische

- 17 - Erpressung – ein weiteres Mal – für qualifizierten Raub und qualifizierte räuberi- sche Erpressung zu sanktionieren.

### E. 1.2

Die Anklagebehörde beantragt im zweiten Berufungsverfahren, der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ sei mit 10 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Es sei zusätzlich ein Delikt mit einem Strafrahmen von 2 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe statt ein solches mit einem Strafrahmen von 180 Tagessätzen Geldstrafe bis 10 Jahre Freiheitsstrafe zu sanktionieren (Urk. 256 S. 4).

### E. 1.3

Die Verteidigung macht in ihrer Berufungsantwort geltend, die Kammer habe die Einsatzstrafe des schwersten Delikts nicht nur in Abgeltung der vorliegend neu zu beurteilenden Raubtat, sondern auch der Sachbeschädigungen sowie der Hausfriedensbrüche um 12 Monate erhöht. Der nun geltende, höhere Strafrahmen der Raubtat könne nicht automatisch zu einer – weiteren – massiven Erhöhung führen. Das Verschulden des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wiege auch angesichts des erhöhten unteren Strafrahmens noch leicht. Die Strafe sei – wenn überhaupt – marginal, um höchstens drei Monate zu erhöhen (Urk. 261).

### E. 1.4

Vorab werden die im aufgehobenen Urteil angestellten Erwägungen zum anwendbaren Strafrahmen sowie zur hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt von rund 8 Jahren von keiner Seite kritisiert (Urk. 256 S. 4; Urk. 261) und sind demnach an dieser Stelle zu übernehmen (Urk. 207 S. 34-37). Die Kammer hat im aufgehobenen Entscheid deutlich erwogen, dass die Erhöhung der für die schwerste Tat bemessenen Einsatzstrafe zwecks Abgeltung der Raubtat zulasten der Geschädigten L.\_\_\_\_\_ sowie der Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche um lediglich 12 Monate (wie die Vorinstanz diese bemessen hatte) "sehr milde" sei und "gerade noch übernommen" werden könne (Urk. 207 S. 37), dies aufgrund einer anderen rechtlichen Würdigung und – nicht ausformuliert – um nicht ohne Not in das entsprechende Ermessen der Vorinstanz einzugreifen. Ebenso unmissverständlich hat das Bundesgericht nun aber ausgeführt, dass es den Überfall auf die Geschädigte L.\_\_\_\_\_ als schwerwiegende Tat qualifiziert: Die Beschuldigten seien zu dritt – in Überzahl – in das Schlafzimmer des wehrlosen

- 18 - Opfers eingedrungen, hätten es im Schlaf überrascht und es mit einem Messer vor dem Gesicht bedroht, was mit der Drohung mit einer gesicherten Schusswaffe vergleichbar sei und eine besondere Gefährlichkeit der Täter offenbare (Urk. 234 S. 5f.). Wenn die Verteidigung dazu argumentiert, die Erwägungen des Bundesgerichts seien "nicht ganz leicht nachvollziehbar" und es würden "Äpfel mit Birnen verglichen" (Urk. 261 S. 3), ist dies nicht zu kommentieren, ändert jedenfalls an der bundesgerichtlichen Vorgabe nichts. Grundsätzlich nicht zielführend für eine individuelle, konkrete Strafzumessung sind die Rechenübungen, die die Verteidigung mit den seitens der Anklagebehörde beantragten Strafen für sämtliche Mittäter anstellt (Urk. 261 S. 4). Im Übrigen sind sie falsch: Die Verteidigung geht davon aus, die Anklagebehörde beantrage aufgrund der jeweiligen Einstufung der Tat (zulasten der Geschädigten L.\_\_\_\_\_) als qualifizierte statt als einfache Raubtat sehr unterschiedliche Straf-erhöhungen von drei Monaten (A.\_\_\_\_\_) über sechs Monate (B.\_\_\_\_\_) bis 12 Monate (C.\_\_\_\_\_). Betreffend A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ wurde die Tat jedoch bereits im aufgehobenen Entscheid als qualifizierte Raubtat eingestuft, nämlich als bandenmässig im Sinne von Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB (Urk. 207 S. 51f.). Aktuell kommt somit nur – aber immerhin – ein zusätzlicher Qualifikationsgrund hinzu (besondere Gefährlichkeit gemäss Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB). Betreffend C.\_\_\_\_\_ wurde die Tat jedoch als einfache Raubtat klassiert, was gemäss Bundesgericht nun zu ändern ist. Die Beurteilung der massgebenden Tat betreffend C.\_\_\_\_\_ erfährt somit im Vergleich zur Beurteilung betreffend A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ eine weit wesentlichere Änderung. Die Kammer hat im aufgehobenen Entscheid wie erwogen für die schwerste Tat eine Einsatzstrafe von rund 8 Jahren Freiheitsstrafe bemessen und eine Erhöhung um 12 Monate zur Abgeltung einer einfachen Raubtat sowie diverser leichter wiegender Taten gerade noch

als vertretbar erachtet. Wenn nun gemäss bundesgerichtlicher Vorgabe anstelle dessen zusätzlich von einer gravierenderen Raubtat auszugehen ist, welche – für sich allein genommen – bei minimalstem Verschulden mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe zu sanktionieren wäre,

- 19 - erscheint nach der Beurteilung der Tatkomponente sämtlicher Delikte (also inklusive der mehrfachen Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche) eine Einsatzstrafe von 10 Jahren gemäss dem Antrag der Anklagebehörde auch in Berücksichtigung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) angemessen.

### **E. 1.5**

Die Beurteilung der Täterkomponente hat sich gegenüber dem Urteilszeitpunkt des aufgehobenen Entscheides nicht verändert (Urk. 207 S. 37-39), was auch nicht geltend gemacht wird (Urk. 261). Der aktuelle Strafvollzugsbericht des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ ändert daran nichts (Urk. 237). Wie bereits im aufgehobenen Entscheid erwogen, ist ein korrektes Verhalten in der Haft vorausgesetzt und wirkt strafzumessungsneutral (Urk. 207 S. 38).

### **E. 1.6**

Da die Täterkomponente die Tatkomponente – wiederum – nicht relativiert (vgl. Urk. 207 S. 39), ist der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ mit 10 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

### **E. 1.7**

Bisher erstandene Haft und vorzeitiger Strafvollzug sind anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 1.8**

Die Strafe ist – bereits aufgrund ihrer Dauer – ohne Weiteres zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB). 2. Beschuldigter A.\_\_\_\_\_

### **E. 2**

Wie im bisherigen ist auch im weiteren Verfahren die schweizerische Strafprozessordnung anwendbar (vgl. Urk. 207 S. 11 Ziff. 1).

### **E. 2.1**

Die Kammer hat im ersten Berufungsverfahren den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit 11 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 207 S. 52).

### **E. 2.2**

Die Anklagebehörde beantragt im zweiten Berufungsverfahren eine Bestrafung mit 11 Jahren und drei Monaten (Urk. 256 S. 3).

### **E. 2.3**

Die Verteidigung hat auf eine Berufungsantwort verzichtet.

### **E. 2.4**

Die durch die Kammer betreffend den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zur Strafzumessung angestellten Erwägungen im aufgehobenen Entscheid zu Tat- und Täterkomponente wurden in der Sache von keiner Seite kritisiert (Urk. 207 S. 40-43; Urk. 256 S. 4). Wie bereits vorstehend erwogen, erachtet das Bundesgericht den Überfall auf die Geschädigte L.\_\_\_\_\_ als sehr schwerwiegende Tat:

- 20 - Die Beschuldigten seien zu dritt – in Überzahl – in das Schlafzimmer des wehrlosen Opfers eingedrungen, hätten es im Schlaf überrascht und es mit einem Messer vor dem Gesicht bedroht, was mit der Drohung mit einer gesicherten Schusswaffe vergleichbar sei und eine besondere Gefährlichkeit der Täter offenbare (Urk. 234 S. 5f.). Dies ist heute zum bereits früher erkannten Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit zusätzlich zu berücksichtigen. Wenn die Anklagebehörde dafür eine Straferhöhung von lediglich drei Monaten veranschlagt, ist dies mit Sicherheit noch sehr milde, was wohl auch der Grund war, dass sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ einer Berufungsantwort enthalten hat. Andererseits besteht für die Kammer kein Grund, den Antrag der Anklagebehörde zu überschreiten.

### **E. 2.5**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist mit 11 Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.

### **E. 2.6**

Bisher erstandene Haft und vorzeitiger Strafvollzug sind anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 2.7**

Die Strafe ist – bereits aufgrund ihrer Dauer – ohne Weiteres zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB).

### **E. 3**

...

### **E. 3.1**

Die Kammer hat im ersten Berufungsverfahren den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit 12 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 207 S. 52).

### **E. 3.2**

Die Anklagebehörde verlangt im zweiten Berufungsverfahren in ihren Anträgen eine Bestrafung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit 12 ½ Jahren Freiheitsstrafe (Urk. 256 S. 3). Wenn sie in ihrer Begründung zu diesem Antrag angibt, es müsse "eine leicht höhere Strafe, nämlich 11 Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe" resultieren (Urk. 256 S. 5), muss es sich dabei offensichtlich um einen Verschrieb handeln.

### **E. 3.3**

Die Verteidigung macht in ihrer Berufungsantwort geltend, die schwerere Qualifikation des Überfalls auf die Geschädigte L.\_\_\_\_\_ rechtfertige keine Straferhöhung. Der Beschuldigte habe sich brieflich und mündlich bei der Geschädigten entschuldigt, was diese akzeptiert habe. Da das Mass des Strafübels

- 21 - mit zunehmender Haftdauer progressiv wachse und die Strafwirkung infolge Gewöhnungseffekt abnehme, sei eine Straferhöhung entbehrlich (Urk. 263 S. 1f.).

### **E. 3.4**

Auch die durch die Kammer betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zur Strafzumessung angestellten Erwägungen im aufgehobenen Entscheid zu Tat- und Täterkomponente wurden in der Sache von keiner Seite kritisiert (Urk. 207 S. 43-45; Urk. 256 S. 4; Urk. 263). Auch hier ist auf die Erwägungen des Bundesgerichts zu verweisen, gemäss welchen der Überfall auf die Geschädigte L.\_\_\_\_\_ eine sehr schwerwiegende Tat darstellte: Die

Beschuldigten seien zu dritt – in Überzahl – in das Schlafzimmer des wehrlosen Opfers eingedrungen, hätten es im Schlaf überrascht und es mit einem Messer vor dem Gesicht bedroht, was mit der Drohung mit einer gesicherten Schusswaffe vergleichbar sei und eine besondere Gefährlichkeit der Täter offenbare (Urk. 234 S. 5f.). Auch betreffend den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist dies heute zum bereits früher erkannten Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit zusätzlich zu berücksichtigen. Eine moderate Straf-erhöhung ist daher – entgegen der Verteidigung – zwingend und keinesfalls "ent-behrlich". Die Anklagebehörde zitiert korrekt die – wie erwähnt unkritisiert gebliebene – Erwägung der Kammer im aufgehobenen Entscheid, dass beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ die Täterkomponente die Tatkomponente weniger stark relativiere als Vergleichbares beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Urk. 256 S. 5; Urk. 207 S. 45). Daran vermag auch die geltend gemachte, gegenüber der Geschädigten L.\_\_\_\_\_ geäußerte Entschuldigung nichts Entscheidendes zu ändern: Dem Beschuldigten wurden schon im aufgehobenen Entscheid Geständnis, Einsicht und Reue straf-mindernd angerechnet (Urk. 207 S. 45). Eine Erhöhung der Strafe um sechs Monate auf 12 ½ Jahre Freiheitsstrafe als Folge der strengeren Qualifikation der Raubtat zulasten der Geschädigten L.\_\_\_\_\_ ist insgesamt und auch im Vergleich mit den Strafen der Mittäter ange-messen.

### **E. 3.5**

Bisher erstandene Haft und vorzeitiger Strafvollzug sind anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 22 -

### **E. 3.6**

Die Strafe ist – bereits aufgrund ihrer Dauer – ohne Weiteres zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB). IV. Kosten 1. Dass infolge Rückweisung durch das Bundesgericht ein zweites Berufungs-verfahren durchgeführt werden musste, haben nicht die Beschuldigten zu vertre-ten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind die Kosten, inklusive Kosten der amtlichen Verteidigun-gen, auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Der (neue) amtliche Verteidiger des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt Dr. iur. X4.\_\_\_\_\_, ist für das Berufungsverfahren – gestützt auf seine Honorar-note vom 30. Juli 2014 (Urk. 261A) – für seine Aufwendungen und Auslagen mit Fr. 2'355.15 (inkl. MwSt.) zu entschädigen. Dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, ist für das Berufungs-verfahren eine Entschädigung von pauschal Fr. 500.– (inkl. MwSt. und Baraus-lagen) zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Kammer vom 2. September 2013 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 13. April 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – ... – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.

- 23 - 2. Vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ wird der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ freigesprochen.

### **E. 4**

Vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ wird der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ freigesprochen.

### **E. 5**

Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist schuldig – ... – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.

#### **E. 6**

...

#### **E. 7**

Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksamts Baden vom 3. Juni 2008 gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ausgefallten, bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 110.– wird verzichtet.

#### **E. 8**

Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. August 2006 gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ ausgefallten, bedingten Freiheitsstrafe von 90 Tagen wird verzichtet.

#### **E. 9**

Sämtliche übrigen mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 7. April 2011 beschlagnahmten und unter Sachkaution Nr. ... bei der Bezirksgerichtskasse lagernden Gegenstände werden eingezogen. Sie sind durch die Bezirksgerichtskasse Dietikon zu verwerten, soweit ein Verwertungserlös zu erwarten ist, und im Übrigen zu vernichten respektive gutscheinend zu verwenden. Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Deckung der auf den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ entfallenden Verfahrenskosten verwendet.

#### **E. 10**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'084.– amtliche Verteidigung (Beschuldigter A.\_\_\_\_\_) Fr. 8'665.15 amtliche Verteidigung (Beschuldigter B.\_\_\_\_\_) Fr. 9'800.– amtliche Verteidigung (Beschuldigter C.\_\_\_\_\_) Fr. 318.90 unentgeltl. Geschädigtenvertretung (RAin Y.\_\_\_\_\_)

#### **E. 11**

Die Kosten des Berufungsverfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigungen) werden den Beschuldigten je zu  $\frac{1}{4}$  auferlegt und im verbleibenden  $\frac{1}{4}$  auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen unter Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO gegen jeden Beschuldigten über  $\frac{3}{4}$  der ihn betreffenden Verteidigerkosten.

#### **E. 12**

(Mitteilungen)

#### **E. 13**

(Rechtsmittel). 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 28 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist ausserdem schuldig – des mehrfachen qualifizierten Raubes und der mehrfachen qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 (Anlagepunkte ND 4, ND 6 und HD) und Abs. 3 (Anlagepunkte ND 4, ND 6 und HD) sowie im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anlagepunkte ND 5 sowie ND 7 und ND 8). 2. Der Beschuldigte

B.\_\_\_\_\_ ist ausserdem schuldig – des mehrfachen qualifizierten Raubes und der mehrfachen qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 2 (Anklagepunkte ND 4, ND 6 und HD) und Abs. 3 (Anklagepunkte ND 4, ND 6 und HD) sowie im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkte ND 5 sowie ND 7 und ND 8) 3. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist ausserdem schuldig – des qualifizierten Raubes und der qualifizierten räuberischen Erpressung im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 3 (Anklagepunkt ND 4) und im Sinne von Art. 156 Ziff. 3 StGB (Anklagepunkt ND 5). 4. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 11 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1'707 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind.

- 29 - 5. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 12 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1'707 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 6. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 10 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1'520 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 7. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'355.15 amtliche Verteidigung (Beschuldigter C.\_\_\_\_\_ ) Fr. 500.– amtliche Verteidigung (Beschuldigter B.\_\_\_\_\_ ) 8. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigungen, werden auf die Gerichtskasse genommen. 9. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen, je im Doppel für sich und die Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und den Privatkläger E.\_\_\_\_\_ – Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und den Privatkläger F.\_\_\_\_\_ – Rechtsanwältin lic. iur. Y3.\_\_\_\_\_ dreifach für sich, den Privatkläger I.\_\_\_\_\_ sowie die Erbegemeinschaft der J.\_\_\_\_\_ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich betreffend die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ – die Koordinationsstelle VOSTRA, je mit Formular A sowie betreffend die Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ mit Formular B

- 30 - – die KOST Zürich, je mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 6. November 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer